

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/327/2008/V-50
Einreicher:	Sozialamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	22.09.2008				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	16.10.2008				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	20.11.2008				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	20.11.2008				
Stadtrat	öffentlich	03.12.2008				

Titel:

"Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau"

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Sozialgesetzbuch I, II, IX, XI, XII Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss Nr. 412/95 vom 8. September 1995
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

kein zusätzlicher Finanzbedarf

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Fusion der Städte Dessau und Roßlau, die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (Überführung des BSHG in das SGB XII, Einführung des SGB II) sowie die nachfolgend aufgeführten Gründe machen Änderungen der „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau“ erforderlich.

Die Verfahrensweise der Förderung der Selbsthilfegruppen soll geändert werden. Zukünftig ist vorgesehen, dass sowohl die Antragstellung und Mittelzuteilung als auch die Abrechnung der Selbsthilfegruppen, welche die Unterstützung der Anlaufkontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Anspruch nehmen, von dieser wahrgenommen werden soll. Die Arbeits- und Sozialförderungsgesellschaft Dessau e. V. als Träger der Kontaktstelle stellt somit Sammelanträge für die Selbsthilfegruppen. Sie ist dann Bescheidempfänger mit der Verpflichtung, Einzelvereinbarungen mit den Gruppen abzuschließen (Weiterleitung der Zuwendung durch die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen (Erstempfänger) in privatrechtlicher Form unter Verwendung einer „Vereinbarung zur Weitergabe der Zuwendung“). Im Abrechnungsverfahren ist die Kontaktstelle Letztverantwortliche. Diese Verfahrenspraxis ist verwaltungsvereinfachend und entspricht der Zuwendungspraxis des Landesverwaltungsamtes.

Selbsthilfegruppen, die das Angebot der Kontaktstelle nicht in Anspruch nehmen, sind weiterhin einzelantragsberechtigt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bildung von Rückstellungen. Hierbei kann den Trägern ermöglicht werden, zu Liquidationszwecken am Jahresbeginn sowie für dringend und notwendige Anschaffungen, Instandhaltungen und Investitionen Rückstellungen aus Eigenmitteln zu bilden und anzusparen.

Die Förderung der Verbände und Vereine erfolgt auf Basis der Teilsozialkonzeption (die derzeit gültige beruht auf dem Beschluss des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 28. Februar 2005) und der Abstimmung mit dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales gemäß Punkt 7.2 der Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung.

Anlage:

A-Richtlinie

B-Synopse zur Modifizierung BV/412/95; Richtlinie Freie Wohlfahrt